

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

26. Jahrgang, Nr. 29, 19. September 2005

Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang Soziale Arbeit
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 13. September 2005

Zweite Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang Soziale Arbeit
an der Fachhochschule Dortmund

Vom 13. September 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund vom 8. August 2002 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 38 vom 9.8.2002), geändert durch Ordnung vom 4. August 2004 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, Nr. 21 vom 6.8.2004), wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** Abs. 5 entfällt.
2. **§ 5** Abs. 4 Satz 2 lautet wie folgt: "Dabei sind auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs sowie die Ausfallzeiten durch Pflege von Personen zu beachten (§ 94 Abs. 2 Nr. 8 und 9 HG)."
3. **§ 14** wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 entfällt.
 - b) Absatz 7 wird Absatz 6.
4. **§ 16** Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt: "Abweichend von Satz 1 Nr. 3 kann zu einer Prüfungsleistung in einem der Module "Lernfelder" gemäß der **Anlage** auch zugelassen werden, wer bis auf ein Modul im Bereich "Grundlagen" und die beiden Vertiefungen im Bereich "Grundlagen" alle Module des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen hat. Die ausnahmsweise Zulassung gilt nur für die Module "Lernfelder", bei denen die entsprechenden Module "Grundlagen" erfolgreich abgeschlossen sind."
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
5. **§ 22** Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: "Abweichend von Satz 1 Nr. 4 wird auch zugelassen, wer die Prüfungsleistungen des Praxissemesters bis auf die Prüfungsleistung zur Auswertung des Praxissemesters erbracht hat."
6. Die **Anlage** wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A "Grundstudium" wird beim Modul Nr. 1.1 "Propädeutik" die Zahlenangabe in der Spalte "Leistungspunkte" mit der folgenden Anmerkung erläutert: "Von den insgesamt 6 LP in diesem Modul müssen 3 LP in einer Veranstaltung zum wissenschaftlichen Arbeiten erbracht werden."
 - b) In Abschnitt B. und C. "Hauptstudium" wird beim Modul Nr. 6 "Sprachenstudium" der Eintrag "beliebig" in der letzten Spalte ersetzt durch "6./7. Sem."
 - c) In Abschnitt B. und C. "Hauptstudium" werden die Module Nr. 6 "Sprachenstudium" und Nr. 7 "Wahlangebot" mit der folgenden Anmerkung erläutert: "Angebote des Wahl- und Sprachenstudiums können bereits im Grundstudium wahrgenommen werden."

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund in der zuletzt durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei um Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragrafenverweise zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Soziales der Fachhochschule Dortmund vom 13.7.2005 sowie des Rektorats vom 13.9.2005.

Dortmund, den 13. September 2005

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Die Dekanin des Fachbereichs Soziales
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Cottmann